Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 429
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

vom 24. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2021)

zum Thema:

Öffentliche Sichtbarkeit von Schwarz-Rot-Gold bei Ordnungskräften?

und **Antwort** vom 06. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28429
vom 24. August 2021
über Öffentliche Sichtbarkeit von Schwarz-Rot-Gold bei Ordnungskräften?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Verbietet der Senat den Mitarbeitern der Ordnungskräfte (Polizei Berlin, Ordnungsamt) das Tragen der Nationalfarben (Artikel 22 Absatz 2 GG) auf deren Uniformen, z.B. als Aufnäher/Patch?

Zu 1.:
Ein Verbot zum Tragen der Nationalfarben auf der Dienstkleidung der Ordnungskräfte wurde von dem Senat nicht erlassen. Erscheinungsbild und Zusammensetzung der Dienstbekleidung der Polizei Berlin sind allerdings durch Dienstvorschriften abschließend geregelt. Eine nicht vorgesehene Erweiterung der Dienstbekleidung ist grundsätzlich nicht zulässig.
Die Nationalfarben gemäß Artikel 22 Absatz 2 Grundgesetz sind Bestandteil der Kokarde auf der Schirmmütze.
Darüber hinaus wird das Tragen des Hoheitsabzeichens der Bundesrepublik Deutschland den Dienstkräften der Polizei Berlin, die an internationalen Missionen teilgenommen haben und bei denen dieses Abzeichen zur auslandsbedingten Sicherheits- und Mehrausstattung gehörte, auch nach Beendigung der Mission gestattet. Dies impliziert eine besondere Wertschätzung der Dienstkraft für ihren Auslandseinsatz.
Hinsichtlich der Dienstkleidung der bei den Ordnungsämtern tätigen Ordnungskräften sehen die Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und Ausstattung der Außendienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter unter der Nummer 4 „Hoheitszeichen und Amtskennzeichnung“ nur das verpflichtende Tragen des Landeswappens und das optionale Tragen der Bezirkswappen auf der Dienstkleidung der bezirklichen Ordnungsämter vor.

2. Wenn ja zu 1., wie begründet der Senat dieses Verbot, das Symbol für Einheit, Freiheit und Demokratie und des deutschen Rechtsstaates öffentlich zu tragen?

Zu 2.:
Entfällt.

3. Wurde an den Senat seitens der Mitarbeiter der Ordnungskräfte der Wunsch herangetragen entsprechende Farben tragen zu dürfen?

Zu 3.:
Nein.

4. Wenn ja zu 3., wie viele Fälle sind dem Senat seit 2017 bekannt geworden? Wie wurde auf das Anliegen seitens des Senats reagiert bzw. wie wurde die jeweilige Entscheidung begründet? (Bitte einzeln für jeden Fall aufführen)

Zu 4.:
Entfällt.

5. Wenn ja zu 1., plant der Senat eine Änderung des Verbots, dass das Tragen der Nationalfarben (Artikel 22 Absatz 2 GG) auf Uniformen z.B. als Aufnäher/Patch verbietet?

Zu 5.:
Entfällt.

6. Wie bewertet der Senat generell die Bestrebung mehr „Flagge“ zu zeigen und die öffentliche Sichtbarkeit von Schwarz-Rot-Gold zu stärken?

Zu 6.:
Der Bund regelt im Rahmen seiner Zuständigkeiten, zu welchen Anlässen, in welcher Weise und durch welche Personen das Hoheitszeichen der Bundesflagge gezeigt wird. Es obliegt nicht dem Berliner Senat, über die Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungsverordnung) vom 24. Februar 2003 hinaus die Sichtbarkeit der Bundesfarben oder anderer Hoheitszeichen des Bundes zu regeln.

Berlin, den 06. September 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport